



# Information und relevante Si-Ge-Dokumente (§ 9 Abs. 3 ASchG)

Am häufigsten verwendete <b>Arbeitsmittel</b>	<b>Maßnahmen vor Ort</b>
Arbeitsmittel allgemein	Unterweisung auf der Baustelle anhand der Bedienungsanleitungen bzw. der Aufbauanleitungen. PSA ist zu verwenden.
Kreissäge	Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Das Tragen von Schutzhandschuhen ist verboten, im Übrigen Tragepflicht von PSA (Gesichtsschutz, Gehörschutz) und enganliegender Kleidung. Spaltkeilabstand max. 8 mm, Ordnung im Arbeitsbereich halten.
Bohrmaschine, Bohrhammer, Flex-Trennscheibe, Rüttler	PSA ist zu verwenden (Gehörschutz, Augenschutz).
Bolzensezgerät	PSA ist zu verwenden (Gehörschutz, Augenschutz).
Fahrbare Kompressoren und Druckluftwerkzeuge	PSA ist zu verwenden; Abblasen von Personen verboten.
Am häufigsten verwendete <b>Arbeitsstoffe</b>	<b>Maßnahmen vor Ort</b>
Zementprodukte (Beton, Mörtel), Bindemittel (v. a. Kalk), Isolier- und Dämmstoffe, Schalölle und Trennmittel, Flüssiggas, PU-Schäume	Besondere Unterweisung anhand der Sicherheitsdatenblätter (SDB). PSA-Tragepflicht
Am häufigsten verwendete <b>Arbeitsverfahren</b>	<b>Maßnahmen vor Ort</b>
Auf- und Abbau von Gerüsten	Gesonderte Unterweisung anhand der Bedienungs- und Aufbauanleitung, Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. PSA-Tragepflicht
Schalen, Betonieren	Zur Verfügung gestellte PSA ist ausnahmslos zu verwenden. Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden.
Montagearbeiten und Arbeiten mit Fertigteilen	Unterweisung anhand von Montageplänen und Montageanweisungen
Systemschalungsbau	Gesonderte Unterweisung gemäß Bedienungsanleitung
Ausschalen	Besondere Unterweisung bei Schalungssystemen laut Betriebsanleitung, richtiges Anschlagen und Lagern von Schalungselementen
Arbeiten mit Flüssiggas	PSA, Unterweisung
Wichtigste typische <b>Sicherheits- und Gesundheitsgefahren</b>	<b>Maßnahmen vor Ort</b>
Vibrationen, Lärm, Staub, Schnittverletzungen, Hautschädigungen (sensibilisierende Arbeitsstoffe)	Gesonderte Unterweisung zur Handhabung der PSA. Bei starken oder lang andauernden Vibrationen/Lärm wird die Einsatzzeit entsprechend verkürzt. Hautschutz steht auf der Baustelle zur Verfügung und ist zu verwenden (Hautschutzplan).
Absturz	Sämtliche technische Vorrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (z. B. Absturzsicherungen, Gerüste, Abgrenzungen), dürfen nicht entfernt werden. Falls technische Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz (z. B. Absturzsicherungen, Abgrenzungen, Schutzeinrichtungen) demontiert bzw. entfernt werden müssen, ist als Ersatzmaßnahme PSA zu verwenden. Die Arbeitnehmer/innen werden in der Verwendung der PSA gegen Absturz gesondert unterwiesen.
Heben und Tragen, Bewegen von Lasten	Unterweisung bezüglich manueller Lasthandhabung, Verwendung von Hebehilfen, arbeitsorganisatorische Anweisungen (z. B. Last nicht alleine tragen)
Fuß-, Kopf-, Augen-, Handverletzungen	Die notwendige geeignete persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz, Atemschutz, Schutzbrillen, Handschuhe etc.) ist ausnahmslos zu verwenden.

Häufige Umgebungsgefahren	Maßnahmen vor Ort
Gehörgefährdender Lärm (§ 3 VOLV)	PSA (Gehörschutz) ist zu verwenden, Exposition vermeiden.
Witterung (Hitze, Kälte, Nässe, Sonnenstrahlung)	PSA, Ruhepausen, Aufwärmzeiten, Getränke sind auf der Baustelle verfügbar, Hautschutzplan beachten, Exposition vermeiden (arbeitsorganisatorische Maßnahmen).
Fließender Verkehr	Die Arbeitnehmer/innen erhalten eine Unterweisung über die Gefahren sowie die entsprechenden Maßnahmen bei Arbeiten mit fließendem Verkehr. PSA ist zu verwenden (Warnwesten werden zur Verfügung gestellt).
<b>Zusätzliche baustellenbezogene Informationen, arbeitsschutzrelevante Maßnahmen:</b>	
<b>Allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (§ 5 ASchG, DOK-VO)</b>	
Die allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente liegen im Baubüro der Baustelle zur Einsicht auf. Jede/r Arbeitnehmer/in erhält vor Aufnahme der Arbeiten eine entsprechende baustellenspezifische Unterweisung.	

*\*)Ausbildungsnachweise (LAP, Nachweis der Fachkenntnisse nach FK-V u. a.) und sonstige Unterlagen (z. B. VGÜ-Untersuchungsbestätigungen) sind bei Arbeitsantritt der Aufsichtsperson auf der Baustelle vorzulegen.*

*Dieses Formular wurde in Kooperation mit der Arbeitsinspektion ausgearbeitet und dient als Grundlage für die Informationsverpflichtung gem. § 9 Abs. 3 ASchG an den Überlasser. **Eine Konkretisierung der freien Felder bei der Überlassung ist erforderlich**, ebenso die Angaben von zusätzlichen baustellenspezifischen Informationen und Maßnahmen, wenn sie arbeitsschutzrelevant sind. Das Formular ersetzt nicht die Unterweisung der Beschäftigten auf der Baustelle. Das Vorhandensein der kollektiven Schutzmaßnahmen auf der Baustelle wird vorausgesetzt! Bei Änderung der Verwendung erfolgt eine neue Information.*